

Professor Dr. Markus Ogorek, LL.M. (Berkeley), Wiesbaden*

„Schluss mit lustig“

THEMATIK	Polizeirecht, Verwaltungsprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Fuhr/Pfeil, Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze; Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

■ SACHVERHALT

Die kreisangehörige hessische Gemeinde G liegt im Rheingau, einer Weinbauregion westlich des Rhein-Main-Gebiets. Aufgrund ihrer idyllischen Lage ist G ein beliebtes Ausflugsziel. Der

* Der *Verfasser* ist Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, öffentliches und privates Wirtschaftsrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden. Die Klausur ist an NdsOVG NordÖR 2013, 113 angelehnt.

Tourismus hat allerdings auch Schattenseiten. Ein Ärgernis ist für die Gemeinde vor allem, dass viele Besucher sich auf den Straßen von G hemmungslos betrinken. Namentlich das wegen seiner pittoresken Wohnbebauung beliebte „Musikerviertel“ hat hierunter zu leiden. Freitags, samstags und vor Feiertagen finden sich dort die Touristen ein, um bis in die frühen Morgenstunden auf den Straßen zu feiern. Die „Rucksack-Trinker“ – wie sie von den Ortsansässigen genannt werden – greifen dabei auf alkoholische Getränke zurück, die sie zuvor in den umliegenden Supermärkten erworben haben. Wegen der Trinkgelage kommen die Bewohner des Viertels nachts nicht mehr zur Ruhe. Einige Betroffene quartieren sich deshalb regelmäßig bei Freunden oder in Hotels ein, um Schlaf zu finden. Die Gemeindevertretung von G erlässt angesichts dieser Entwicklung im Januar 2013 eine Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum (Alkoholverbotsverordnung – AVV), deren – genau definierter – räumlicher Geltungsbereich mit dem Musikerviertel übereinstimmt. In der Verordnung heißt es:

„§ 2 Alkoholverbot

1. Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitze verboten

- a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen.

2. Diese Verordnung gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr. Gleiches gilt auch für die Nächte vor dem Neujahrstag, vor Karfreitag, vor dem 1. Mai, vor Himmelfahrt, vor dem Tag der Deutschen Einheit.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen kann der Gemeindevorstand aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.“

Student S möchte in G seinen Junggesellenabschied feiern. Am 9.5.2013 – Himmelfahrtstag – betritt er um 00.15 Uhr den im Zentrum des Musikerviertels gelegenen Brucknerplatz, wo seine Freunde bereits auf ihn warten. Kurze Zeit später beobachtet der Polizeibeamte P, wie der offensichtlich angeheiterte S einen mit Riesling gefüllten Weinkelch leert. P fordert S nach ordnungsgemäßer Anhörung dazu auf, im Geltungsbereich der Verordnung keine alkoholischen Getränke mehr zu konsumieren. Da S sich weigert, verlangt P – nach erneuter Anhörung – die in einem Rucksack befindlichen Weinflaschen heraus. S kommt der Aufforderung des P nach, woraufhin P ihm eine Bescheinigung über die erfolgte Sicherstellung ausstellt. Am nächsten Tag erhält S die Weinflaschen auf der Polizeidienststelle in G zurück.

S will das Vorgehen der Polizei nicht sang- und klanglos hinnehmen. Er wendet sich daher per Telefax an das zuständige Verwaltungsgericht und beantragt festzustellen, dass „die ihm gegenüber ergangene Sicherstellungsanordnung rechtswidrig gewesen ist.“ In seiner Klageschrift trägt S vor, die Polizei habe an ihm ein Exempel statuiert mit der Folge, dass er seither bei jedem Aufenthalt in G von Freunden und Bekannten auf seine vermeintlichen Alkoholexzesse angesprochen werde. Zwar sei – so räumt S ein – die Lärmbelästigung im Musikerviertel seit Inkrafttreten der Alkoholverbotsverordnung erheblich zurückgegangen. Der Genuss von Alkohol sei für sich genommen aber wohl kaum geeignet, ein polizeiliches Einschreiten zu rechtfertigen. Das gelte umso mehr, als die Gemeinde den Alkoholkonsum nicht durch Verordnung, sondern allenfalls mittels VA habe verbieten dürfen. Unabhängig davon habe die Gemeinde ihr Alkoholverbot viel zu ungenau formuliert. Als Nichtjurist habe er – S – nicht erkennen können, dass das Verbot auch in den Morgenstunden des 9.5. gelten solle. Schließlich sei die Verordnung nicht erforderlich, weil sich ihr Zweck ebenso gut durch eine Verlängerung der allgemeinen Sperrzeit für Gaststätten erreichen lasse.